

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG §§ 1, 4, 5, 7, 23; BGB § 242; ZPO §§ 139, 286, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 165/77

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1978 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 165/77

7 Sa 127/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
19. Dezember 1978

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

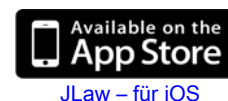
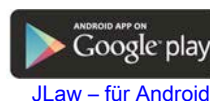
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Zeilinger und Hammel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 1977 - 7 Sa 127/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein Ingenieur, war bei der Beklagten, die ein Unternehmen für Blech- und Feineisenkonstruktion betreibt und wenigstens 13 Arbeitnehmer beschäftigt, als Leiter einer Außenstelle tätig. Mit Schreiben vom 2. April 1975, dem Kläger zugegangen am 3. April 1975, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis wegen schlechter Auftragslage fristgerecht zum 30. Juni 1975. Gegen diese Kündigung hat der Kläger mit Schriftsatz vom 20. Juni 1975, beim Arbeitsgericht eingegangen am 23. Juni 1975, Kündigungsschutzklage erhoben und sich in der Berufungsinstanz in gleicher Weise gegen eine nach seiner Darstellung von der Beklagten am 3. Juni 1975 erklärte weitere Kündigung gewandt.

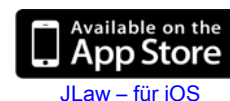
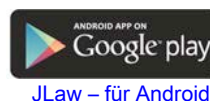
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Klage sei verspätet erhoben. Ferner hat sie bestritten, am 3. Juni 1975 erneut gekündigt zu haben, und vorgetragen, an diesem Tage habe sie die frühere Kündigung lediglich bestätigt.

Demgegenüber hat der Kläger behauptet, die Geschäftsführer der Beklagten hätten ihm nach dem 2. April 1975 erklärt, für den Fall des Eingangs größerer Aufträge sei an eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gedacht. In der Folgezeit habe er Aufträge von so erheblichem Umfang eingebracht, daß damit seine Weiterbeschäftigung für ein Jahr gesichert gewesen sei. Die Angestellte D der Beklagten habe ihm am 28. Mai 1975 ausgerichtet, der Geschäftsführer Sch habe gesagt, das Arbeitsverhältnis des Klägers werde fortgesetzt; der Kläger solle hierüber eine schriftliche Mitteilung erhalten. Am gleichen Tage habe ihm auch die Geschäftsführerin B versichert, die Kündigung werde schriftlich zurückgenommen. Als er sich jedoch am 3. Juni 1975 erkundigt habe, wann die angekündigte Rücknahme der Kündigung mitgeteilt werde, habe Frau B erwidert, die Kündigung bleibe aufrechterhalten. Bei einer späteren Besprechung habe Frau B eingeräumt, ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugesagt zu haben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Feststellung, daß durch die am 3. Juni 1975 ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst ist. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Die von der Beklagten mit Schreiben vom 2. April 1975 ausgesprochene fristgerechte Kündigung hat das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 30. Juni 1975 aufgelöst. Nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts beschäftigt die Beklagte mindestens 13 Arbeitnehmer. Daher gelten für das Arbeitsverhältnis des Klägers die Bestimmungen des Ersten Abschnitts (§§ 1 bis 14) des Kündigungsschutzgesetzes (§ 23 Abs. 1 KSchG). Nach § 4 KSchG muß der Arbeitnehmer, der geltend machen will, daß eine Kündigung sozial ungerechtfertigt und damit rechtsunwirksam ist, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Wird die Rechtsunwirksamkeit einer sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht, so gilt die Kündigung als von Anfang an rechtswirksam (§ 7 KSchG).

Der Kläger hat gegen die ihm am 3. April 1975 zugegangene Kündigung erst mit Schriftsatz vom 20. Juni 1975 Kündigungsschutzklage erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war die Anrufungsfrist des § 4 KSchG bereits abgelaufen. Da der Kläger auch keinen Antrag auf nachträgliche Zulassung der verspätet erhobenen Klage gestellt hat (§ 5 KSchG), ist die von der Beklagten mit Schreiben vom 2. April 1975 erklärte Kündigung als von Anfang an rechtswirksam anzusehen und hat das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. Juni 1975 beendet. Auf die vom Kläger behauptete weitere Kündigung der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



